

2051

Anlage 1

Polizeiliche Auslagen nach den Nrn. 9015 und 9016 KV GKG oder § 107 Abs. 3 OWiG

Hinweise und Erläuterungen	Rechtsgrundlage a = KVGKG oder b = § 107 Abs. 3 OWiG	Hinweise und Erläuterungen	Rechtsgrundlage a = KVGKG oder b = § 107 Abs. 3 OWiG
1. Dokumentenpauschale Eine Dokumentenpauschale wird erhoben für Ausfertigungen und Ablichtungen, die auf Antrag angefertigt oder per Telefax übermittelt werden. Die Dokumentenpauschale beträgt für jede Seite unabhängig von der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten 0,50 €, jede weitere Seite 0,15 €. Im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde können Dokumentenpauschalen nicht eingesetzt werden.	a) Nr. 9000 b) -	5. Nach dem Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz (JVEG) zu zahlende Beträge Für die Entschädigung von Personen, die auf Vorladung der Polizei als Zeugen erscheinen oder als Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen werden, ist das Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz anzuwenden. Zu der Vergütung für Sachverständige gehören insbesondere die Auslagen für a) Blutentnahmen *), Blutuntersuchungen und sonstige ärztliche Untersuchungen.	a) Nr. 9005 b) Nr. 5
2. Auslagen für Telegramme Die den Polizeidienststellen tatsächlich erwachsenen Auslagen für Telegramme werden in voller Höhe angesetzt, nicht jedoch Benutzungsentgelte für polizeieigene Telekommunikationseinrichtungen	a) Nr. 9001 b) Nr. 1	Hierzu zählen auch die Auslagen für Untersuchungen im Zusammenhang mit Sexualdelikten, die der Erlangung medizinischer Sachbeweise dienen. Darunter fallen Untersuchungen auf mögliche Infektionskrankheiten, die für den Nachweis einer weiteren Straftat oder für die Strafzumessung bei Sexualdelikten bedeutsam sein können. Auslagen für Alcotestströhrchen und Venülen sind Sachausgaben der Polizei, die nicht angesetzt werden können, b) eine von der Polizei angeordnete Leichenschau oder Leichenuntersuchung, c) technische Sachverständige (z.B. TÜV), d) die Untersuchung von Fahrten-schreibern und die Auswertung von Fahrten-schreiberschaubildern. e) die Beschaffung und Untersuchung von Lebensmittel- und anderen Proben, f) sonstige Gutachten.	
3. Auslagen für Zustellungen Auslagen für Zustellungen mit Zustellungsurkunde oder Einschreiben gegen Rückschein können in voller Höhe angesetzt werden. Wird durch Bedienstete zugestellt, so ist die Gebühr nach Nr. 100 des Kostenverzeichnisses der Anlage zu § 9 Gerichtsvollzieherkostengesetz anzusetzen. Kosten für die Beförderung einfacher Briefe sind keine Auslagen.	a) Nr. 9002 b) Nrn. 2 und 3	Bei der Heranziehung von Dolmetschern und Übersetzern ist Folgendes zu beachten: Da Auslagen, die durch die Heranziehung eines Dolmetschers oder Übersetzters entstehen, nur dann erhoben werden, wenn das Gericht dem Betroffenen diese nach § 464 c StPO oder nach § 467 Abs. 2 Satz 1 StPO jeweils auch i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG auferlegt hat (sog. Verschuldensfälle), müssen diese Auslagen in Straf- als auch in Ordnungswidrigkeitenverfahren dem Gericht bzw. der zuständigen Bußgeldbehörde mitgeteilt werden.	
4. Auslagen für öffentliche Bekanntmachung Hierunter fallen insbesondere Aufwendungen für a) Veröffentlichungen in Tageszeitungen und Amtsblättern, (nicht polizeiinterne Zeitungen), b) Rundfunk- und Fernsehdurchsagen, c) Herstellung und Anbringung von Fahndungsplakaten, d) bei Veröffentlichung in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem, wenn ein Entgelt nicht zu zahlen ist oder das Entgelt nicht für den Einzelfall oder ein einzelnes Verfahren berechnet wird je Veröffentlichung pauschal 1,00 Euro. In diesem Zusammenhang zu zahlende Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen fallen nicht unter diesen Auslagentatbestand.	a) Nr. 9004 b) Nrn. 4		

*) Mitgeteilt werden die Kosten für die Blutentnahme gem. RdErl. v. 12.11.2001(SMBI. NW. 2051) Da als Kosten der Vorbereitung der öffentlichen Klage nur die Beträge, die das JVEG vorgibt, angesetzt werden dürfen, erfolgt eine Umrechnung - wie bisher - seitens der Justizbehörden.

Hinweise und Erläuterungen	Rechtsgrundlage a = KVGKG oder b = § 107 Abs. 3 OWiG	Hinweise und Erläuterungen	Rechtsgrundlage a = KVGKG oder b = § 107 Abs. 3 OWiG
Das JVEG gilt auch für die Entschädigung Dritter gemäß § 23 JVEG, die von der Polizei zu Beweis Zwecken herangezogen werden.		9. Beträge, die anderen inländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Bediensteten als Ersatz für Auslagen der unter den Nrn. 1 bis 8 bezeichneten Art zustehen Vorzumerken sind nur Auslagen der Art und Höhe, wie dies in den Nrn. 1 bis 8 bestimmt ist. Werden Behörden oder öffentliche Einrichtungen als Sachverständige in Anspruch genommen, gilt Nr. 5.	a) Nr. 9013 b) Nr. 13
6. Reisekostenvergütungen, die Polizeibeamtinnen oder -beamten auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährt werden, und die Auslagen für die Bereitstellung von Räumen. Neben den Reisekostenvergütungen sind bei der Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen für jeden gefahrenen Kilometer 0,30 € anzusetzen.	a) Nr. 9006 b) Nr. 6	10. Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen oder Personen im Ausland zustehen, sowie Auslagen des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland Die Beträge sind ohne Einschränkung und in voller Höhe vorzumerken. Die Auslagen sind auch dann vorzumerken, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus vergleichbaren Gründen keine Zahlungen zu leisten sind.	a) Nr. 9014 b) Nr. 14
Reisekostenpauschalvergütungen und Fahndungskostenpauschalen sind nicht auslagenpflichtig.			
Kosten der Unterbringung in Gewahrsamsräumen der Polizei gehören nicht zu den Kosten für die Bereitstellung von Räumen.			
7. Auslagen für die Beförderung von Personen und Zahlungen an mittellose Personen Hierzu gehören insbesondere die Auslagen für den Transport von Personen zur Vernehmung, zur Überführung zur Untersuchung oder zur Blutentnahme. Soweit hierzu Dienstkraftfahrzeuge benutzt werden, bemessen sich die Kosten nach § 18 der Kraftfahrzeug-Richtlinien (SMBI NW. 20024). Bei Polizeibooten und -luftfahrzeugen sind die jeweils geltenden Betriebs- bzw. Flugstundensätze vorzumerken. Vorzumerken sind auch Beträge, die mittellosen Personen für die Reise zum Ort einer Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise gezahlt werden, bis zur Höhe der nach dem JVEG an Zeugen zu zahlenden Beträge.	a) Nr. 9008 b) Nr. 8 und 9	Alle nicht in den Nrn. 1 bis 10 aufgeführten Personal- und Sachaufwendungen der Polizei in Straf- und Bußgeldverfahren gehören nicht zu den polizeilichen Auslagen, die als Verfahrenskosten erhoben werden können. Diese Auslagen sind nicht vorzumerken oder mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für a) Telefongebühren für Orts- und Ferngespräche, b) Porto für einfache Briefe (vgl. auch Nr. 3), c) Lichtbildaufnahmen der Polizei, d) Kosten für allgemeinen Geschäftsbedarf, e) die Benutzung von Dienstfahrzeugen (einschließlich Booten und Luftfahrzeugen) mit Ausnahme der in den Nrn. 7 und 8 genannten Fälle. f) die Unterbringungs- und Verpflegungskosten für Personen, die von der Polizei vorläufig festgenommen werden oder sich in Hafträumen der Polizei befinden.	
8. An Dritte zu zahlende Beträge Hierzu gehören insbesondere die Beträge für a) die Beförderung von Tieren und Sachen, mit Ausnahme der für Postdienstleistungen zu zahlende Entgelte, die Verwahrung von Tieren und Sachen sowie die Fütterung von Tieren, b) die Beförderung und Verwahrung von Leichen, c) die Durchsuchung oder Untersuchung von Räumen und Sachen einschließlich der die Durchsuchung vorbereitenden Maßnahmen, d) die Bewachung von Schiffen und Luftfahrzeugen, e) das Abschleppen und Verwahren sichergestellter oder beschlagnahmter Fahrzeuge, soweit sie den Polizeidienststellen tatsächlich entstanden sind. Die Kosten sind in voller Höhe auslagenpflichtig.	a) Nr. 9009 b) Nr. 10		